



gültig ab 01.10.2020 für Vermittler Nr. 13811

Für gewerbliche Gebäudeversicherungen, die durch die ANTHROVITA GmbH & Co. KG vermittelt wurden und denen die ABGG2018 mit Deckungsumfang Basis-Plus einschließlich Zusatzbaustein GebäudeOptimal zugrunde liegen, gelten zusätzlich zur "Deklaration der versicherten Sachen und Kosten" nachstehende Deckungserweiterungen:

Voraussetzung für die nachstehenden Haftungserweiterungen ist, dass sich im Gebäude keine feuergeährlichen Betriebe (Holz-, Kunststoffbe-/-verarbeitung, Diskotheken, Recycling aller Art) befinden.

Haftungserweiterungen zur gewerblichen Gebäudeversicherung

Nr.	Ausführliche Beschreibung siehe Folgeseiten	Gefahren	Entschädigungsgrenzen GreenCompact-Konzept
1	Abweichungen von den Verbandsbedingungen	F L S EC NG	•
2	Bedingungsweiterentwicklung (in Verbindung mit GebäudeOptimal)	F L S EC NG	vereinbart
3	Besserstellungs-Garantie ABGG2018	F L S EC NG	vereinbart
4	Feuer-Nutzwärmeschäden	F	•
5	Grobe Fahrlässigkeit - verbesserte Regelung	F L S EC NG	vereinbart
6	Irrtümlich nicht erfasste Gebäude	F L S EC NG	20.000 €
7	Kapitalanlage-Garantie	F L S EC NG	vereinbart
8	Mehrkosten für die Wiederbeschaffung ökologisch nachhaltiger Sachen	F L S EC NG	15.000 €
9	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke - Vorsorge (NG: ausgenommen Risiken in der ZÜRS-Gefährdungsklasse GK4)	F L S EC NG	250.000 €
10	Ressourcenschonung durch Reparatur	F L S EC NG	15.000 €
11	Rohbauversicherung - Vorsorge Neubauten	F	500.000 €
12	Sachverständigenkosten in Verbindung mit nachhaltiger Reparatur oder nachhaltiger Wiederbeschaffung	F L S EC NG	80 %, max. 3.000 €
13	Sachverständigenverfahren - erweiterte Regelung	F L S EC NG	ab Schadenhöhe 10.000 €
14	Schadensuchkosten (Leckortungskosten) bei nicht versicherten Leistungswasserschäden	L	1.500 €
15	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	F L S EC NG	vereinbart
16	Unterversicherungsverzicht - befristete Vorsorge	F L S EC NG	vereinbart
Der	Versicherer bietet Unterversicherungsverzicht (UVV) bei	F L S EC NG	auf Antrag
	Wertermittlung mit www.wert14.de, sofern die vollständigen Wertermittlungsunterlagen vorgelegt werden.		
	Bewertung des Gebäudes anhand der vom Versicherer vorgegebenen Kriterien, auch bei Denkmalschutz (Kategorie A und B)		
	Bei Denkmalschutz Kategorie C sind vorab Fotos vom Gebäude sowie Auflagen der Denkmalschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Alternativ reicht ein Architektengutachten (aktuell seit den letzten Umbaumaßnahmen), das den Denkmalschutz wertmäßig berücksichtigt.		

 bedeutet, dass im Rahmen der versicherten Gefahren Schäden bzw. Kosten auf Grundlage der jeweiligen Bedingungen und der entsprechenden Klauseln bis zur Versicherungssumme versichert sind.

Erlischt das Maklermandat mit der Firma ANTHROVITA GmbH & Co. KG, entfallen die vereinbarten Sonderkonditionen und besonderen Vereinbarungen für diesen Versicherungsvertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode





Für gewerbliche Gebäudeversicherungen, die durch die ANTHROVITA GmbH & Co. KG vermittelt wurden und denen die ABGG2018 mit Deckungsumfang Basis-Plus einschließlich Zusatzbaustein GebäudeOptimal zugrunde liegen, gelten zusätzlich zur "Deklaration der versicherten Sachen und Kosten" nachstehende Deckungserweiterungen:

1 Abweichungen von den Verbandsbedingungen

Weichen die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen von den vom GDV empfohlenen zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren.

2 Bedingungsweiterentwicklung (in Verbindung mit GebäudeOptimal)

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ABGG2018 zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, so gelten die neuen Bedingungen auch für diesen Vertrag, soweit der Versicherungsnehmer einer etwaig damit verbundenen Beitragserhöhung nicht widerspricht. Voraussetzung ist, dass der Vertrag mit Deckungsumfang Basis-Plus inkl. Optimal-Baustein besteht.

3 Besserstellungs-Garantie ABGG2018

Besserstellungs-Garantie in Verbindung mit ABGG2018

- 1.1. Sollte sich in einem Versicherungsfall herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger waren, wird die Concordia nach den Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall den zuletzt gültigen Versicherungsschein mit den dazugehörenden Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.
- 1.2. Die Besserstellungsgarantie gilt nur unter der Voraussetzung, dass
- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- bei Versichererwechsel die betroffenen Gefahren weiter als versichert gelten
- der Versicherungsfall nicht später als 3 Jahre nach Vertragsbeginn bei der Concordia eingetreten ist;
- die bei der Concordia vereinbarte Versicherungssumme, Jahreshöchstentschädigung für Schäden durch Terrorakte sowie Höchstentschädigung für weitere Naturgefahren die Höchstleistung darstellen.
- 1.3. Darüber hinaus gilt die Besserstellungsgarantie nicht für
- im Ausland vorkommende Schadenereignisse oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken
- beitragspflichtige Einschlüsse (z. B. weitere Naturgefahren, Ableitungsrohre, Böswillige Beschädigung)
- Deckungen auf "All Risk"-Basis sowie "unbenannte Gefahren"
- Pandemie- und Epidemierisiken
- Assistance-Dienstleistungen
- Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit
- berufliche und gewerbliche Risiken
- Vorsatz und arglistige Täuschung
- nicht versicherte Gefahren gemäß A 4.3 ABGG2018 und nicht versicherte Schäden
- gemäß A 5.5, A 6.5, A 7.4, A 8.9, A 9.4 und A 10.4 ABGG2018
- Obliegenheiten, Sicherheitsvorschriften und Gefahrerhöhungen gemäß A 12, B 8 und B 9 ABGG2018.

4 Feuer-Nutzwärmeschäden

Abweichend von A 5.5 d ABGG2018 sind die dort bezeichneten Brandschäden mitversichert.

5 Grobe Fahrlässigkeit - verbesserte Regelung

Ist der Zusatzbaustein GebäudeOptimal vereinbart, macht der Versicherer von seinem Recht zur Quotelung bei grober Fahrlässigkeit nur auf den 50.000 € übersteigenden Schadenbetrag Gebrauch. Darüber hinaus gilt vereinbart:

Bei grob fahrlässiger Schadensverursachung wird der Versicherer die Schadensersatzleistung um höchstens 20 % kürzen. Bei Wohngebäuden/-teilen verzichtet der Versicherer auf eine Leistungskürzung (Quotelung).

Verletzt der Versicherungsnehmer Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls, ist der Versicherer zur Kündigung mit einer Frist von einem Monat berechtigt, soweit der Versicherungsnehmer sich nicht verpflichtet dieser Obliegenheit künftig nachzukommen. Der Versicherer wird bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten eine Versicherungsleistung um höchstens 20 % kürzen.

Eine Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss ist dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Versicherer wird bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Versicherungsleistung um höchstens 20 % kürzen. Der sich aus der Gefahrerhöhung ergebende Mehrbeitrag ist rückwirkend nachzuentrichten.

Werden gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten, wird der Versicherer die Schadensersatzleistung um höchstens 20 % kürzen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Der Versicherer wird bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten eine Versicherungsleistung um höchstens 20 % kürzen.





6 Irrtümlich nicht erfasste Gebäude

Soweit der Versicherungsnehmer seine sämtlichen versicherbaren Risiken gegen die Gefahr Feuer bei dem Versicherer in Deckung gegeben hat, besteht für irrtümlich nicht zur Versicherung aufgegebene Gebäude auf dem Versicherungsort (ggf. nach Ablauf der Fristen für neu hinzugekommene Gebäude gemäß Ziffer 3) Deckung für Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten in Folge von Schäden durch Feuer bis 20.000 € auf Erstes Risiko. Die Entschädigungssumme eines Jahres für alle Versicherungsfälle zu dieser Position ist insgesamt auf diesen Wert begrenzt.

Dieser Einschluss setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer jährlich zu einem vereinbarten Termin die vorhandenen Risiken und die dazugehörigen Versicherungen auf deren Vollständigkeit überprüft, die Durchführung der Prüfung dem Versicherer bestätigt und ggf. die bisher irrtümlich nicht zur Versicherung angemeldeten Risiken aufgibt. Ist kein Termin vereinbart, so ist die Prüfung jeweils zum 1. Januar eines Jahres vorzunehmen.

Dieser Einschluss gilt nicht für Gebäude, über deren Versicherung bei der Concordia keine Einigung erzielt werden konnte oder soweit für Gebäude anderweitig ein Versicherungsvertrag besteht (Subsidiärdeckung)

7 Kapitalanlage-Garantie

Die Beitragszahlungen der Kundinnen und Kunden des Maklers Anthrovita mit den Produkten "GreenCompact" fließen zu 100% in "grüne" Kapitalanlagen.

8 Mehrkosten für die Wiederbeschaffung ökologisch nachhaltiger Sachen

Hat der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen, die

- einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten haben oder
- nicht ohne optische Beeinträchtigung wiederhergestellt werden können

einen Anspruch Wiederbeschaffung neuwertiger Sachen und entscheidet er sich für gleichartige Sachen, die aber ökologisch nachhaltiger sind aufgrund von

- Energieeffizienzsteigerungen oder
- Energieeinsparungen oder
- Beachtung nachhaltiger Lieferketten (z.B. Fairtrade) oder
- Beachtung von nachhaltigen Siegeln oder
- andersartige Umweltfreundlichkeit, für die der Versicherungsnehmer geeignete Nachweise erbringt;

entschädigt die Concordia dadurch bedingte Mehrkosten.

Die Entschädigung für diese Mehrkosten ist auf 30 % des Neuwerts der beschädigten, versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls begrenzt, insgesamt je Versicherungsfall maximal 15.000 €.

Sofern eine Unterversicherung zur Anrechnung kommt, werden auch die vorgenannten Mehrkosten entsprechend gekürzt.

9 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke - Vorsorge (NG: ausgenommen Risiken in der ZÜRS-Gefährdungsklasse GK4)

Hat der Versicherungsnehmer alle versicherbaren Gebäude der im Einzelvertrag genannten Risikoorte bei dem Versicherer in Deckung gegeben, so gelten ohne besondere Anmeldung in der Bundesrepublik Deutschland gelegene, während der Versicherungsperiode vom Versicherungsnehmer gekaufte Gebäude im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen versichert (vorläufiger Versicherungsschutz):

a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500.000 € begrenzt. Versicherungsschutz besteht für neu hinzukommende Gebäude nur gegen die Gefahren, gegen die sämtliche versicherbaren Gebäude der im Einzelvertrag genannten Risikoorte bei dem Versicherer versichert sind. Bis zur Umschreibung des Eigentums im Grundbuch ist der Versicherungswert bei genutzten Gebäuden nur der Zeitwert, bei leer stehenden / ungenutzten Gebäuden nur der gemeine Wert. Der Beitrag ist ab dem Kaufdatum zu entrichten. Ab der Umschreibung ist der Versicherungswert der Neuwert, wenn der Zeitwert mehr als 40 % des Neuwerts beträgt, das Gebäude gewerblich genutzt wird und auch alle anderen Gebäude des Versicherungsnehmers in vergleichbarem Zustand zum Neuwert versichert sind.

b) Soweit keine anderweitige Vereinbarung erfolgt, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz und damit der prämienpflichtige Zeitraum ab dem Datum des Abschlusses des notariellen Kaufvertrages.

- c) Der Versicherungsnehmer / Versicherungsmakler ist verpflichtet, neu hinzugekommene Gebäude innerhalb von 3 Monaten seit Kauf (Datum des Abschlusses des notariellen Kaufvertrages) dem Versicherer anzuzeigen.
- d) Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch nicht innerhalb von zwölf Monaten seit dem Abschluss des notariellen Kaufvertrages vollzogen ist und keine Verlängerung des vorläufigen Versicherungsschutzes vereinbart wird.
- e) Der vorläufige Versicherungsschutz endet
- mit der Einigung der Mitversicherung im Rahmen der bestehenden Verträge oder
- mit der endgültigen Ablehnung des Versicherers über die Mitversicherung oder
- mit dem Abbruch der Verhandlungen über die Mitversicherung. In diesem Fall hat der Versicherer den Versicherungsnehmer / Versicherungsmakler über die Beendigung des Versicherungsschutzes zu informieren.

Die Bestimmungen gemäß Absatz d) bleiben unberührt.

- f) Der Versicherer kann den vorläufigen Versicherungsschutz mit einer Frist von einer Woche kündigen, wenn er das Risiko auf Grund der Risikoverhältnisse nicht zeichnet.
- g) Kein Versicherungsschutz besteht für Gebäude,
- die dauernd entwertet sind;
- für die keine dauernde Nutzung geplant ist;
- für die kein zu versicherndes Interesse vorhanden ist;
- für die ein Abriss geplant ist;
- für die noch ein anderweitiger Versicherungsvertrag gegen die gleichen Gefahren, z.B. über den bisherigen Eigentümer, besteht (Subsidiärhaftung).
- In den Fällen gemäß Absatz g) besteht Versicherungsschutz nur für Aufräumungs- und Abbruchkosten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt. h) Für Neubauten gelten ausschließlich die Regelungen über Rohbauversicherung und die Vorsorgedeckung in der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten.
- i) Für neu hinzukommende Pacht- / Mietobjekte gelten die vorstehenden Bestimmungen nicht. Für diese kann Versicherungsschutz nur auf Antrag vereinbart werden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund des Pacht- / Mietvertrages zum Abschluss einer Gebäudeversicherung verpflichtet ist.

Stand 01.10.2020 Druck: 07.10.2021

Seite 3 von 10 Druck





10 Ressourcenschonung durch Reparatur

1. Totalschaden

Hat der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen, die

- einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten haben oder
- nicht ohne optische Beeinträchtigung wiederhergestellt werden können

einen Anspruch auf Wiederbeschaffung neuwertiger Sachen, kann er sich zwecks Ressourcenschonung für eine Reparatur entscheiden.

Voraussetzung ist, dass durch die Reparatur die versicherte Sache in einen technisch einwandfreien Zustand versetzt wird. Sofern es sich um Brand-, Einbruchdiebstahlschutz- oder sonstige sicherheitsrelevante Einrichtungen handelt, muss die Schutz- und Widerstandsfähigkeit mindestens gleichwertig wiederhergestellt werden.

a) Wertminderung bei Reparatur

aa) pauschale Wertminderung

Entscheidet sich der Versicherungsnehmer in vorgenannten Fällen für eine Reparatur statt Neuanschaffung, so erhält er nach Vorlage der Reparaturkostenrechnung als pauschale Wertminderung eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10 % des Wiederbeschaffungspreises zum Neuwert der beschädigten, versicherten Sache, insgesamt max. 5.000 € je Versicherungsfall.

bb) nachgewiesene Wertminderung

Eine höhere Wertminderung wird erstattet, sofern sie vom Versicherungsnehmer nachgewiesen wird

cc) Die Reparaturkosten einschließlich der Entschädigung für Wertminderung sind zusammen begrenzt auf 110 % des Wiederbeschaffungspreises zum Neuwert der vom Schaden betroffenen, versicherten Sachen.

b) Mehrleistung bei Reparatur durch ein anerkannt ökologisch und nachhaltig arbeitendes Unternehmen

aa) Wird die Reparatur durch ein anerkannt ökologisch und nachhaltig arbeitendes Unternehmen ausgeführt, erstattet die Concordia die dadurch bedingten und durch eine Rechnung nachgewiesenen höheren Kosten bis zu 30 % gegenüber dem vergleichbaren Angebot anderer regionaler Anbieter, die keine ökologische und nachhaltige Anerkennung haben.

bb) Die Reparaturkosten einschließlich der Entschädigung für Wertminderung gemäß Absatz a) sind in diesem Fall zusammen begrenzt auf 130 % des Wiederbeschaffungspreises zum Neuwert der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen.

Die Entschädigung für vorgenannte Mehrleistung ist insgesamt je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

- cc) Ein Unternehmen gilt als anerkannt nachhaltig und ökologisch tätig, wenn
- eine Empfehlung einer anerkannten Umweltorganisation (WWF, BUND, Greenpeace);
- oder eine Zertifizierung durch den GreenCompact-Ökobeirat;
- oder eine Anerkennung durch die Concordia

vorliegt.

2. Teilschaden

Hat der Versicherungsnehmer lediglich einen Anspruch auf Reparatur der versicherten Sache und wird diese durch ein anerkannt ökologisch und nachhaltig arbeitendes Unternehmen ausgeführt, gelten die Regelungen für Mehrleistungen gemäß Nr. 1 b) aa) entsprechend.

3. Höchstentschädigung für Mehrleistungen

Die Entschädigung für Mehrleistungen gemäß Nr. 1 b) und Nr. 2 ist insgesamt auf 15.000 € je Versicherungsfall begrenzt.

4. Anrechnung einer Unterversicherung

Sofern eine Unterversicherung zur Anrechnung kommt, werden auch die vorgenannte Mehrleistung und die Wertminderung entsprechend gekürzt.

11 Rohbauversicherung - Vorsorge Neubauten

Hat der Versicherungsnehmer alle versicherbaren Gebäude der im Einzelvertrag genannten Risikoorte bei dem Versicherer in Deckung gegeben, so gelten Neubauten ab Erteilung der Baugenehmigung im Rahmen einer Feuer-Rohbauversicherung gemäß nachstehender Bestimmungen mitversichert.

- a) Die Entschädigung ist abweichend von der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten je Versicherungsfall auf 1.500.000 € begrenzt.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Neubauten spätestens innerhalb von sechs Monaten ab Baubeginn dem Versicherer anzuzeigen.
- c) Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn die Meldung an den Versicherer nicht innerhalb von sechs Monaten seit Baubeginn erfolgt ist oder die Bauarbeiten vor Fertigstellung dauerhaft eingestellt werden.
- d) Der vorläufige Versicherungsschutz endet
- mit der Einigung der Fertigstellung und Mitversicherung im Rahmen der bestehenden Verträge oder
- mit der endgültigen Ablehnung des Versicherers über die Mitversicherung oder
- mit dem Abbruch der Verhandlungen über die Mitversicherung. In diesem Fall hat der Versicherer den Versicherungsnehmer /Versicherungsmakler über die Beendigung des Versicherungsschutzes zu informieren.
- e) Versichert sind Neu-/Rohbauten bis max. 12 Monate Dauer, und zwar
- gegen Schäden durch Feuer vor Bezugsfertigkeit am Gebäude und an den zum Bau des Gebäudes bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe lagernden Baustoffen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
- gegen Schäden durch Sturm vor Bezugsfertigkeit, wenn das Gebäude fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt und alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind. Der Versicherungsschutz wird jedoch nur insoweit gewährt, als aus keinem anderweitigen Vertrag Ersatz erlangt werden kann und sofern der Versicherungsnehmer auch seine anderen, neuwertversicherungsfähigen Gebäude gegen Sturm versichert hat.

 Seite 4 von 10
 Stand 01.10.2020

 Druck: 07.10.2021
 Druck: 07.10.2021





12 Sachverständigenkosten in Verbindung mit nachhaltiger Reparatur oder nachhaltiger Wiederbeschaffung

- a) Können sich Versicherer und Versicherungsnehmer nicht über die Höhe der zu ersetzenden Mehrkosten für nachhaltige Reparatur oder Wiederbeschaffung einigen, kann der Versicherungsnehmer einen anerkannten Sachverständigen mit der Ermittlung beauftragen.
- b) Kann auch dann keine Einigung erzielt werden, kann der Versicherer das bedingungsgemäße Sachverständigenverfahren einleiten.
- c) Der Versicherer beteiligt sich an den Kosten für das Sachverständigengutachten mit 80%, maximal 3.000 € je Versicherungsfall...
- d) Das bedingungsgemäße Sachverständigenverfahren bleibt hiervon unberührt.
- e) Soweit ein Anspruch auf Sachverständigenkosten im Rahmen der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten besteht, bleibt dieser unberührt.

13 Sachverständigenverfahren - erweiterte Regelung

In Erweiterung der Regelungen zum Sachverständigenverfahren (A 19.6 ABGG2018 in Verbindung mit Pos. II. Nr. 4 der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) trägt der Versicherer die Kosten eines Sachverständigenverfahrens zu 100 %, sofern die Schadenhöhe 10.000 € übersteigt.

14 Schadensuchkosten (Leckortungskosten) bei nicht versicherten Leistungswasserschäden

Schadensuchkosten (z. B. Leckortungskosten) bei nicht versicherten Nässeschäden die bei Nässeschäden an versicherten Gebäuden entstehen, wenn kein Versicherungsfall im Sinne der Bedingungen (siehe A 6.2 und A 6.3 AGG2018) angefallen ist.

15 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn des Vertrages, maximal für 3 Monate, gilt eine prämienfreie Konditions- und Summendifferenzdeckung. Der Versicherer übernimmt die Differenz zu dem Teil des Schadens der nach dem gestellten Antrag und Bedingungen zu erstatten wäre, zu der vom Vorversicherer erbrachten Leistung. Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht,

- 1. aus einer beim Vorversicherer nicht mitversicherten Grundgefahr
- 2. wenn beim Vorversicherer die Versicherungssumme mehr als 20 % niedriger liegt

Wird eine beitragspflichtige Summennachversicherung beantragt gilt für bis zu 15 Monate für die entsprechenden Gefahren auch die Konditionsdifferenzdeckung. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt für die Dauer der Nachversicherung nicht.

Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht, wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie leistungsfrei ist.

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung setzt voraus, dass

- a) der Antrag vom Versicherer angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wurde;
- b) der Vertrag nicht vor oder zu dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum wieder aufgehoben wird;
- c) der Versicherungsnehmer zu dem Zeitpunkt, an dem er den Antrag bei dem Versicherer stellt, bereits bei einem anderen Versicherer einen Versicherungsvertrag mit der gleichen Versicherung unterhält.

Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich mit folgenden Maßgaben nach den vertraglich zugrunde liegenden Bedingungen des jeweiligen Vertrages.

- a) Konditionsdifferenz: Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen, die nicht zum bedingungsgemäßen Versicherungsumfang bei dem Vorversicherer zum Zeitpunkt der Beantragung gehören.
- b) Summendifferenz: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungssummen, die über die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen beim Vorversicherer hinausgehen. Sofern die Versicherungssummen beim Vorversicherer ausgeschöpft sind, wird die Versicherungssumme über die Summendifferenzdeckung bis maximal zu der bei dem Versicherer vereinbarten Versicherungssumme unter Anrechnung der Versicherungssummen des Vorversicherers aufgestockt.

Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese nicht erstattet. Sofern nach Beantragung der Versicherung beim Vorversicherer Leistungsausschlüsse beziehungsweise Leistungsverschlechterungen vorgenommen werden, bewirkt dies keine nachträgliche Erweiterung der Differenzdeckung auf die verschlechterten/ausgeschlossenen Leistungen.

Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung besteht nicht:

- a) für Versicherungsfälle, die vor der Beantragung von der Versicherung eingetreten sind;
- b) soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit oder Verzugs mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung befreit ist.

Die Differenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn des jeweiligen Vertrages.

16 Unterversicherungsverzicht - befristete Vorsorge

Werden Gebäude eines Versicherungsnehmers erstmalig bei dem Versicherer in Deckung gegeben, so wird eine eventuell bestehende Unterversicherung nicht angerechnet, wenn

- die Gebäude zum gleitenden Neuwert in Deckung gegeben sind und Unterversicherungsverzicht beantragt wurde;
- die Gebäude innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn durch den Versicherer oder den Versicherungsmakler besichtigt werden und eine Wertermittlung durchgeführt wird, auf deren Basis der Versicherer Unterversicherungsverzicht ausspricht;
- die Versicherungssumme nach der Wertermittlung rückwirkend ab Beginn / Einschluss der Gebäude korrigiert wird;
- der Versicherer die Gebäude in Kenntnis der Risikoverhältnisse zeichnet.

Nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Versicherungsbeginn endet der Unterversicherungsverzicht, wenn noch keine Besichtigung mit Wertermittlung erfolgt ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine einmalige Verlängerung vereinbart werden.

Kann keine Einigung über die Anpassung der Versicherungssummen auf Basis der Wertermittlung erzielt werden, kann der Vertrag ohne Unterversicherungsverzicht fortgeführt oder auf Wunsch des Versicherungsnehmers aufgehoben werden. Die Aufhebung kann per sofort oder mit Monatsfrist ab dem Zeitpunkt des Scheiterns der Verhandlungen erfolgen, spätestens jedoch zwei Monate nach der Besichtigung und Bewertung durch den Versicherer. Der Beitrag steht dem Versicherer anteilig für den Zeitraum ab beantragtem Versicherungsbeginn bis zur Aufhebung des Vertrages/Beendigung des Versicherungsschutzes zu.

Kann keine Einigung im Sinne der vorstehenden Regelungen erzielt werden, ist der Versicherungsnehmer berechtigt eine beim Versicherer ebenfalls beantragte, zugehörige Inhaltsversicherung zum selben Datum aufheben und abrechnen zu lassen. Der Antrag auf Aufhebung und Abrechnung muss spätestens bis zum Datum der Vertragsbeendigung der Gebäudeversicherung beim Versicherer eingegangen sein.

 Seite 5 von 10
 Stand 01.10.2020





gültig ab 01.10.2020 für Vermittler Nr. 13811

Für gewerbliche Inhaltsversicherungen (inkl. KBU) und Betriebsunterbrechungsversicherungen (MFBU), die durch die ANTHROVITA GmbH & Co. KG vermittelt wurden und denen die ABIG2018 mit Deckungsumfang Basis-Plus einschließlich Zusatzbaustein InhaltOptimal bzw. FBUB2018, MFBU2018 einschließlich Zusatzbaustein BetriebsunterbrechungOptimal zugrunde liegen, gelten zusätzlich zur jeweiligen "Deklaration der versicherten Sachen und Kosten" nachstehende Deckungserweiterungen:

Voraussetzung für die nachstehenden Haftungserweiterungen ist, dass es sich um

Haftungserweiterungen zur gewerblichen Inhaltsversicherung

Nr.	Ausführliche Beschreibung siehe Folgeseiten	Gefahren	Entschädigungsgrenzen GreenCompact-Konzept
1	Abweichungen von den Verbandsbedingungen	F E L S EC NG	•
2	Bedingungsweiterentwicklung (in Verbindung mit InhaltOptimal bzw. BU-Optimal)	F E L S EC NG	vereinbart
3	Besserstellungs-Garantie ABIG2018	F E L S EC NG	vereinbart
4	Erweiterung zur KBU: Rückwirkungsschäden (Zulieferer) infolge von Sachschäden bei Zulieferern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (ohne Ausfall von Versorgungsleistungen: Strom, Wasser, Erdgas, Wärme, etc.)	F E L S EC NG	10 % der VSu, mind. 10.000 €, max. 100.000 €
5	Erweiterung zur KBU: Rückwirkungsschäden durch Nutzungsbeschränkungen infolge von Sachschäden auf benachbarten Grundstücken	F	10 % der VSu, mind. 5.000 €, max. 20.000 €
6	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (Subsidiärdeckung), SB 1.000 €	F	•
7	Feuer-Nutzwärmeschäden	F	•
8	Kapitalanlage-Garantie	F E L S EC NG	vereinbart
9	Grobe Fahrlässigkeit - verbesserte Regelung	F E L S EC NG	vereinbart
10	Mehrkosten für die Wiederbeschaffung ökologisch nachhaltiger Sachen	F E L S EC NG	15.000 €
11	Ressourcenschonung durch Reparatur	F E L S EC NG	15.000 €
12	Sachverständigenkosten in Verbindung mit nachhaltiger Reparatur oder nachhaltiger Wiederbeschaffung	F E L S EC NG	80 %, max. 3.000 €
13	Sachverständigenverfahren - erweiterte Regelung	F L S EC NG	ab Schadenhöhe 10.000 €
14	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	F E L S EC NG	vereinbart

 bedeutet, dass im Rahmen der versicherten Gefahren Schäden bzw. Kosten auf Grundlage der jeweiligen Bedingungen und der entsprechenden Klauseln bis zur Versicherungssumme versichert sind.

Erlischt das Maklermandat mit der Firma ANTHROVITA GmbH & Co. KG, entfallen die vereinbarten Sonderkonditionen und besonderen Vereinbarungen für diesen Versicherungsvertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode





Für gewerbliche Inhaltsversicherungen (inkl. KBU) und Betriebsunterbrechungsversicherungen (MFBU), die durch die ANTHROVITA GmbH & Co. KG vermittelt wurden und denen die ABIG2018 mit Deckungsumfang Basis-Plus einschließlich Zusatzbaustein InhaltOptimal bzw. FBUB2018, MFBU2018 einschließlich Zusatzbaustein BetriebsunterbrechungOptimal zugrunde liegen, gelten zusätzlich zur jeweiligen "Deklaration der versicherten Sachen und Kosten" nachstehende Deckungserweiterungen:

Haftungserweiterungen zur gewerblichen Inhaltsversicherung

1 Abweichungen von den Verbandsbedingungen

Weichen die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen von den vom GDV empfohlenen zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach den GDV-Bedingungen regulieren.

2 Bedingungsweiterentwicklung (in Verbindung mit InhaltOptimal bzw. BU-Optimal)

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ABIG2018 bzw. FBUB2018 zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, so gelten die neuen Bedingungen auch für diesen Vertrag, soweit der Versicherungsnehmer einer etwaig damit verbundenen Beitragserhöhung nicht widerspricht.

Voraussetzung ist, dass der Vertrag mit Deckungsumfang Basis-Plus inkl. Optimal-Baustein besteht.

3 Besserstellungs-Garantie ABIG2018

Besserstellungs-Garantie in Verbindung mit ABIG2018

- 1.1. Sollte sich in einem Versicherungsfall herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger waren, wird die Concordia nach den Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall den zuletzt gültigen Versicherungsschein mit den dazugehörenden Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.
- 1.2. Die Besserstellungsgarantie gilt nur unter der Voraussetzung, dass
- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- bei Versichererwechsel die betroffenen Gefahren weiter als versichert gelten
- der Versicherungsfall nicht später als 3 Jahre nach Vertragsbeginn bei der Concordia eingetreten ist;
- die bei der Concordia vereinbarte Versicherungssumme, Jahreshöchstentschädigung für Schäden durch Terrorakte sowie Höchstentschädigung für weitere Naturgefahren die Höchstleistung darstellen.
- 1.3. Darüber hinaus gilt die Besserstellungsgarantie nicht für
- im Ausland vorkommende Schadenereignisse oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken
- beitragspflichtige Einschlüsse (z. B. weitere Naturgefahren, Ableitungsrohre, Böswillige Beschädigung)
- Deckungen auf "All Risk"-Basis sowie "unbenannte Gefahren"
- Pandemie- und Epidemierisiken
- Assistance-Dienstleistungen
- Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit
- berufliche und gewerbliche Risiken
- Vorsatz und arglistige Täuschung
- nicht versicherte Gefahren gemäß A 4.3 ABIG2018 und nicht versicherte Schäden gemäß A 5.5, A 6.6, A 7.4, A 8.4, A 9.9, A10.4 und A 11.4 ABIG2018 bzw. A 2.5 FBUB2018
- Obliegenheiten, Sicherheitsvorschriften und Gefahrerhöhungen gemäß A 13, B 8 und B 9 ABIG2018 bzw. FBUB2018.

4 Erweiterung zur KBU: Rückwirkungsschäden (Zulieferer) infolge von Sachschäden bei Zulieferern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (ohne Ausfall von Versorgungsleistungen: Strom, Wasser, Erdgas, Wärme, etc.)

Im Rahmen der versicherten Klein-Betriebsunterbrechungsversicherung gilt:

- 1. In Erweiterung von A12.1 a) ABIG2018 kann sich der Sachschaden auch auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ereignen. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Ausbleibende Lieferung von Energie (Strom, Erdgas, Erdöl, Wärme, Kälte, Luft, Dampf), Wasser und Telekommunikationsdienstleistungen gelten nicht als Rückwirkungsschäden durch Zulieferer von Produkten,
- 2. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Nr. 4 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
- 3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
- 4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).





5 Erweiterung zur KBU: Rückwirkungsschäden durch Nutzungsbeschränkungen infolge von Sachschäden auf benachbarten Grundstücken

Im Rahmen der versicherten Klein-Betriebsunterbrechungsversicherung gilt:

1. In Erweiterung von A12.1 a) ABIG2018 kann sich der Sachschaden auch auf einem Grundstück in der Nachbarschaft von versicherten Betriebsstellen ereignen.

Versichert ist der Ertragsausfallschaden, der entsteht, weil der Versicherungsort insgesamt oder teilweise nicht mehr betreten oder darauf befindliche Betriebsanlagen nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können.

Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Ausbleibende Lieferung von Energie (Strom, Erdgas, Erdöl, Wärme, Kälte, Luft, Dampf), Wasser und Telekommunikationsdienstleistungen gelten nicht als Nutzungsbeschränkung.

- 2. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Nr. 4 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
- 3. Die Entschädigung wir je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
- 4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

6 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (Subsidiärdeckung), SB 1.000 €

In Erweiterung von A2 ABIG2018 gilt vereinbart: Sofern aus keinem anderen Vertrag (z.B. eigenständige EC-Versicherung) Entschädigung erlangt werden kann, gelten Schäden durch die Gefahren gemäß A11 ABIG2018 mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf die Versicherungssumme des Inhaltsvertrages beschränkt (Jahreshöchstentschädigung). Der Versicherungsnehmer trägt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 €.

Eine Selbstbeteiligung aus einem anderen Vertrag wird nicht ersetzt.

7 Feuer-Nutzwärmeschäden

Abweichend von A 5.5 d ABIG2018 sind die dort bezeichneten Brandschäden mitversichert.

8 Kapitalanlage-Garantie

Die Beitragszahlungen der Kundinnen und Kunden des Maklers Anthrovita mit den Produkten "GreenCompact" fließen zu 100% in "grüne" Kapitalanlagen.

9 Grobe Fahrlässigkeit - verbesserte Regelung

Ist der Zusatzbaustein GebäudeOptimal vereinbart, macht der Versicherer von seinem Recht zur Quotelung bei grober Fahrlässigkeit nur auf den 50.000 € übersteigenden Schadenbetrag Gebrauch. Darüber hinaus gilt vereinbart:

Bei grob fahrlässiger Schadensverursachung wird der Versicherer die Schadensersatzleistung um höchstens 20 % kürzen. Bei Wohngebäuden/-teilen verzichtet der Versicherer auf eine Leistungskürzung (Quotelung).

Verletzt der Versicherungsnehmer Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls, ist der Versicherer zur Kündigung mit einer Frist von einem Monat berechtigt, soweit der Versicherungsnehmer sich nicht verpflichtet dieser Obliegenheit künftig nachzukommen. Der Versicherer wird bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten eine Versicherungsleistung um höchstens 20 % kürzen.

Eine Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss ist dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Versicherer wird bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Versicherungsleistung um höchstens 20 % kürzen. Der sich aus der Gefahrerhöhung ergebende Mehrbeitrag ist rückwirkend nachzuentrichten.

Werden gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten, wird der Versicherer die Schadensersatzleistung um höchstens 20 % kürzen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Der Versicherer wird bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten eine Versicherungsleistung um höchstens 20 % kürzen.





10 Mehrkosten für die Wiederbeschaffung ökologisch nachhaltiger Sachen

Hat der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen, die

- einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten haben oder
- nicht ohne optische Beeinträchtigung wiederhergestellt werden können

einen Anspruch Wiederbeschaffung neuwertiger Sachen und entscheidet er sich für gleichartige Sachen, die aber ökologisch nachhaltiger sind aufgrund von

- Energieeffizienzsteigerungen oder
- Energieeinsparungen oder
- Beachtung nachhaltiger Lieferketten (z.B. Fairtrade) oder
- Beachtung von nachhaltigen Siegeln oder
- andersartige Umweltfreundlichkeit, für die der Versicherungsnehmer geeignete Nachweise erbringt; entschädigt die Concordia dadurch bedingte Mehrkosten.

Die Entschädigung für diese Mehrkosten ist auf 30 % des Neuwerts der beschädigten, versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls begrenzt, insgesamt je Versicherungsfall maximal 15.000 €.

Sofern eine Unterversicherung zur Anrechnung kommt, werden auch die vorgenannten Mehrkosten entsprechend gekürzt.

11 Ressourcenschonung durch Reparatur

1. Totalschaden

Hat der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen, die

- einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten haben oder
- nicht ohne optische Beeinträchtigung wiederhergestellt werden können

einen Anspruch auf Wiederbeschaffung neuwertiger Sachen, kann er sich zwecks Ressourcenschonung für eine Reparatur entscheiden.

Voraussetzung ist, dass durch die Reparatur die versicherte Sache in einen technisch einwandfreien Zustand versetzt wird. Sofern es sich um Brand-, Einbruchdiebstahlschutz- oder sonstige sicherheitsrelevante Einrichtungen handelt, muss die Schutz- und Widerstandsfähigkeit mindestens gleichwertig wiederhergestellt werden.

a) Wertminderung bei Reparatur

aa) pauschale Wertminderung

Entscheidet sich der Versicherungsnehmer in vorgenannten Fällen für eine Reparatur statt Neuanschaffung, so erhält er nach Vorlage der Reparaturkostenrechnung als pauschale Wertminderung eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10 % des Wiederbeschaffungspreises zum Neuwert der beschädigten, versicherten Sache, insgesamt max. 5.000 € je Versicherungsfall.

bb) nachgewiesene Wertminderung

Eine höhere Wertminderung wird erstattet, sofern sie vom Versicherungsnehmer nachgewiesen wird

cc) Die Reparaturkosten einschließlich der Entschädigung für Wertminderung sind zusammen begrenzt auf 110 % des

Wiederbeschaffungspreises zum Neuwert der vom Schaden betroffenen, versicherten Sachen.

b) Mehrleistung bei Reparatur durch ein anerkannt ökologisch und nachhaltig arbeitendes Unternehmen

aa) Wird die Reparatur durch ein anerkannt ökologisch und nachhaltig arbeitendes Unternehmen ausgeführt, erstattet die Concordia die dadurch bedingten und durch eine Rechnung nachgewiesenen höheren Kosten bis zu 30 % gegenüber dem vergleichbaren Angebot anderer regionaler Anbieter, die keine ökologische und nachhaltige Anerkennung haben.

bb) Die Reparaturkosten einschließlich der Entschädigung für Wertminderung gemäß Absatz a) sind in diesem Fall zusammen begrenzt auf 130 % des Wiederbeschaffungspreises zum Neuwert der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen.

Die Entschädigung für vorgenannte Mehrleistung ist insgesamt je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

- cc) Ein Unternehmen gilt als anerkannt nachhaltig und ökologisch tätig, wenn
- eine Empfehlung einer anerkannten Umweltorganisation (WWF, BUND, Greenpeace);
 oder eine Zertifizierung durch den GreenCompact-Ökobeirat;
- oder eine Zertilizierung durch den GreenCompact-Okobe
- oder eine Anerkennung durch die Concordia

vorliegt.

2. Teilschaden

Hat der Versicherungsnehmer lediglich einen Anspruch auf Reparatur der versicherten Sache und wird diese durch ein anerkannt ökologisch und nachhaltig arbeitendes Unternehmen ausgeführt, gelten die Regelungen für Mehrleistungen gemäß Nr. 1 b) aa) entsprechend.

3. Höchstentschädigung für Mehrleistungen

Die Entschädigung für Mehrleistungen gemäß Nr. 1 b) und Nr. 2 ist insgesamt auf 15.000 € je Versicherungsfall begrenzt.

4. Anrechnung einer Unterversicherung

Sofern eine Unterversicherung zur Anrechnung kommt, werden auch die vorgenannte Mehrleistung und die Wertminderung entsprechend gekürzt.





12 Sachverständigenkosten in Verbindung mit nachhaltiger Reparatur oder nachhaltiger Wiederbeschaffung

- a) Können sich Versicherer und Versicherungsnehmer nicht über die Höhe der zu ersetzenden Mehrkosten für nachhaltige Reparatur oder Wiederbeschaffung einigen, kann der Versicherungsnehmer einen anerkannten Sachverständigen mit der Ermittlung beauftragen.
- b) Kann auch dann keine Einigung erzielt werden, kann der Versicherer das bedingungsgemäße Sachverständigenverfahren einleiten.
- c) Der Versicherer beteiligt sich an den Kosten für das Sachverständigengutachten mit 80%, maximal 3.000 € je Versicherungsfall...
- d) Das bedingungsgemäße Sachverständigenverfahren bleibt hiervon unberührt.
- e) Soweit ein Anspruch auf Sachverständigenkosten im Rahmen der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten besteht, bleibt dieser unberührt.

13 Sachverständigenverfahren - erweiterte Regelung

In Erweiterung der Regelungen zum Sachverständigenverfahren (A 20.6 ABIG2018 in Verbindung mit Pos. II. Nr. 4 der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) trägt der Versicherer die Kosten eines Sachverständigenverfahrens zu 100 %, sofern die Schadenhöhe 10.000 € übersteigt.

14 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn des Vertrages, maximal für 3 Monate, gilt eine prämienfreie Konditions- und Summendifferenzdeckung. Der Versicherer übernimmt die Differenz zu dem Teil des Schadens der nach dem gestellten Antrag und Bedingungen zu erstatten wäre, zu der vom Vorversicherer erbrachten Leistung. Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht,

- 1. aus einer beim Vorversicherer nicht mitversicherten Grundgefahr
- 2. wenn beim Vorversicherer die Versicherungssumme mehr als 20 % niedriger liegt

Wird eine beitragspflichtige Summennachversicherung beantragt gilt für bis zu 15 Monate für die entsprechenden Gefahren auch die Konditionsdifferenzdeckung. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt für die Dauer der Nachversicherung nicht.

Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht, wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie leistungsfrei ist.

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung setzt voraus, dass

- a) der Antrag vom Versicherer angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wurde;
- b) der Vertrag nicht vor oder zu dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum wieder aufgehoben wird;
- c) der Versicherungsnehmer zu dem Zeitpunkt, an dem er den Antrag bei dem Versicherer stellt, bereits bei einem anderen Versicherer einen Versicherungsvertrag mit der gleichen Versicherung unterhält.

Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich mit folgenden Maßgaben nach den vertraglich zugrunde liegenden Bedingungen des jeweiligen Vertrages.

a) Konditionsdifferenz: Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen, die nicht zum bedingungsgemäßen Versicherungsumfang bei dem Vorversicherer zum Zeitpunkt der Beantragung gehören.

b) Summendifferenz: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungssummen, die über die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen beim Vorversicherer hinausgehen. Sofern die Versicherungssummen beim Vorversicherer ausgeschöpft sind, wird die Versicherungssumme über die Summendifferenzdeckung bis maximal zu der bei dem Versicherer vereinbarten Versicherungssumme unter Anrechnung der Versicherungssummen des Vorversicherers aufgestockt.

Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese nicht erstattet. Sofern nach Beantragung der Versicherung beim Vorversicherer Leistungsausschlüsse beziehungsweise Leistungsverschlechterungen vorgenommen werden, bewirkt dies keine nachträgliche Erweiterung der Differenzdeckung auf die verschlechterten/ausgeschlossenen Leistungen.

Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung besteht nicht:

- a) für Versicherungsfälle, die vor der Beantragung von der Versicherung eingetreten sind;
- b) soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit oder Verzugs mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung befreit ist.

Die Differenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn des jeweiligen Vertrages.